## Amtsblatt der Stadt Brühl



35. Jahrgang	Ausgabetag: 26.04.2019	Nummer: 11
		Seite
Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am Montag, den 06.05.2019 um 18:00 Uhr in der Mensa der Clemens-August-Schule, Clemens-August-Straße 33 in 50321 Brühl		100 – 102
Bekanntmachung über die Ersatz Stadt Brühl	bestimmung eines Mitgliedes des Rates der	103
Bekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr		104 – 106
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019		107 - 109

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



#### Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am 06.05.2019

Am **Montag, 06.05.2019, 18:00 Uhr**, findet in der Mensa der Clemens-August-Schule, Clemens-August-Straße 33, 50321 Brühl, die Sitzung des Rates statt mit folgender Tages-ordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

- 1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2. Niederschrift vom 25.02.2019
- 3. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes hier: Tobias Görtzen (SPD)
- 4. Brühler Stadtordnung
  - 4.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brühl (Brühler Stadtordnung)
  - 4.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brühl (Brühler Stadtordnung)hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 25.01.2019 Bezug: Vorlage-Nr. 440/2018, HA 28.1.2019, RAT 25.2.2019
  - 4.1.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brühl (Brühler Stadtordnung)
  - 4.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brühl (Brühler Stadtordnung)
- 5. Förderantrag Rathaus
- Änderung der Richtlinien über Ehrungen der Stadt Brühl Bezug: RAT 5.2.2001
  - 6.1 Änderung der Richtlinien über Ehrungen der Stadt Brühl Bezug: HA 8.4.2019, Vorlage Nr. 36/2019
- 7. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Brühl
- 8. Leben im Quartier und mit Einschränkung
- 9. Austausch des Dienstwagens des Bürgermeisters
- 10. Satzungen
  - 10.1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl
    - Beitragssatzung Kindertagesbetreuung

- 10.1.1 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl Bezug: JHA vom 14.03.2019, Vorlage 42/2019
- 10.2 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl
- 10.3 Satzungsänderung hier: Max Ernst-Stipendium
- 10.3.1 Satzungsänderung Max Ernst-Stipendium Bezug. KPTA vom 21.03.2019, Vorlagen-Nr. 65/2019
- 10.4 Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Stadt Brühl hier: Anpassung an die Mustersatzung StGB
- 11. Inanspruchnahme der Prüfungserleichterung der Gesamtabschlüsse 2016-2017
- 12. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
  - 12.1 Überplanmäßige Ausgabe zur Einführung eines Tax Compliance Management System (TCMS) bei der Stadt Brühl.
  - 12.2 Überplanmäßige Ausgabe für den barrierefreien Umbau von 114 Bushaltestellen
  - 12.3 Überplanmäßige Mehraufwendungen bei den Erstattungszinsen Gewerbesteuer
- 13. Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung
  - 13.1 Dringlichkeitsentscheidung Überplanmäßige Mittelbereitstellung Neubau Clemens-August-Forum
- 14. Entwurf des Jahresabschlusses 2018
- 15. Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsplan 2018 nach 2019
- Gesellschafterversammlung Gesellschaft für Bauen und Wohnen GmbH der Stadt Brühl (Gebausie)
  - Bestellung eines Geschäftsführers
- 17. Gesellschafterversammlung Stadtwerke Brühl GmbH
  Befreiung des Herrn Thomas Isele vom Wettbewerbsverbot und den Beschränkungen
  des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Insichgeschäfte)
- 18. Anträge
  - 18.1 Räumliche Erweiterung der Übermittagsbetreuung an der Barbaraschule Bezug: Antrag der Fraktion Linke & Piraten vom 28.03.2019
  - 18.2 Freies Parken für E-Autos
  - 18.3 Vermeidung von Müll durch die Verwendung von Mehrwegbechern
  - 18.4 Verzicht gem. § 116 a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und entsprechende Prüfung für das Haushaltsjahr 2018

Bezug: Antrag der FDP-Fraktion vom 12.04.2019

- 18.4.1 Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116a GO für das Haushaltsjahr 2019
  Bezug: Antrag der FDP Fraktion vom 12.04.2019
- 18.5 Leitlinien zur Entwicklung der Stadt Brühl bis zum Jahr 2035 Bezug: Antrag der FDP-Fraktion vom 14.04.2019
- 18.6 Zuordnung des Fachbereichs Schule und Sport zum Dezernat II Bezug: Antrag gemäß § 73 GO NRW – Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht Hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Grüne vom 19.04.2019
- 19. Umbesetzung in Ausschüssen
  - 19.1 Umbesetzung im Schulausschuss hier: Vertreter des Max-Ernst-Gymnasiums
  - 19.2 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss hier: beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 1, S. 7 9 GO NRW Bezug: Antrag der Fraktion Linke&Piraten vom 19.04.2019
- 20. Mitteilungen
- 21. Anfragen
  - 21.1 Beteiligung der Stadt Brühl an überörtlichen Bündnissen, Aktionsgemeinschaften, geförderten Initiativen, Arbeitsgemeinschaften u.a. Bezug: Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.11.2018
  - 21.1.1 Beteiligung der Stadt Brühl an überörtlichen Bündnissen, Aktionsgemeinschaften, geförderten Initiativen, Arbeitsgemeinschaften u.a. Bezug: Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.11.2018
  - 21.2 Digitalisierung der SchulenBezug: Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.04.2019
  - 21.3 Vierte deutsch-palästinensische kommunale Partnerschaftskonferenz vom
     24.-27.09.2019 in Brühl
     Bezug: Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.04.2019
  - 21.3.1 Vierte deutsch-palästinensische kommunale Partnerschaftskonferenz Bezug: Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.04.2019; Vorl.-Nr. 130/2019

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

- 22. Bericht über die 148. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG mbH am 20.02.2019
- 23. Mitteilungen
- 24. Anfragen

gez. Dieter Freytag Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Stadt Brühl



#### Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Aufgrund des Todes von Ratsfrau Karin Hildebrandt, Kaiserstraße 46, 50321 Brühl wird als Nachfolger gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz aus der SPD-Reserveliste

Herr Tobias Görtzen, Kierberger Straße 98, 50321 Brühl

festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 12.04.2019

BÜRGERMEISTER -als Wahlleiter-

Dieter Freytag

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



### Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 26 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung Wahllokal	Anschrift Wahllokal
1.0	Jugendkulturhaus PASSWORT CULTRA	Schildgesstr. 112
2.0	KITA "An der alten Zuckerfabrik"	Sophie-Scholl-Str. 2
3.0	KITA Rasselbande	Hermann-Faßbender-Str. 2
4.0	KITA "An der Eckdorfer Mühle"	Eckdorfer Str. 37
4.1	Turnhalle Gallberg	Auf dem Gallberg 30
5.0	Gemeinschafts-Grundschule Badorf	Badorfer Str. 93
5.1	KITA "An der Eckdorfer Mühle"	Eckdorfer Str. 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf	Hüllenweg 5
7.0	Altenzentrum Johannesstift	An der Ziegelei 1 -5
8.0	Mensa Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.0	Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.1	Astrid-Lindgren-Schule	Rodderweg 93
10.0	Kath. KITA "Maria Hilf"	Marienstr. 1
11.0	Barbara-Schule	Mühlenbach 65
12.0	Melanchthon-Schule	Kaiserstr. 158
13.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
14.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
15.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
16.0	Integrationszentrum KOMM-MIT	Auguste-Viktoria-Str. 1-19
17.0	Pestalozzi-Schule	Kölnstr. 85
17.1	Senioren-Wohnheim	Kölnstr. 74
18.0	GGS Clemens-August-Schule - Caféteria	Clemens-Àugust-Str. 33
19.0	Rathaus A	Uhlstr. 3
20.0	Martin-Luther-Schule	Bonnstr. 52
21.0	GGS Clemens-August-Schule - Mensa	Clemens-August-Str. 33
22.0	KITA "Auf der Pehle"	Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 25.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschafften und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs.4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brühl, 15.04.2019

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

#### am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Brühl wird in der Zeit von **Montag, 6. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Rathaus A, Uhlstraße 3, Raum A 012, 50321 Brühl, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im oben genannten Zeitraum, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Einspruch einlegen.
  - Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
  - 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
    - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
    - a. wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat,
    - b. wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
  - 6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brühl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die-/Derjenige, die/der einen Wahlschein beantragt, erhält folgende Unterlagen zur Europawahl:

- ■einen weißen/weißlichen Wahlschein.
- ■einen amtlichen weißen/weißlichen Stimmzettel des Wahlkreises.
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Der Bürgermeister
Brühl, 15.04.2019	
	(Dieter Freytag)